



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Widmung des beschränkt öffentlichen Weges (Geh- und Radweg) im Bereich des
Bebauungsplanes „Christanger II“**

Der in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern
neu gebaute Weg, Flur-Nr. 1018/38 der Gemarkung Schalldorf, wird mit Wirkung vom

01. November 2022

zum beschränkt öffentlichen Weg (Geh- und Radweg) gewidmet.

Der gewidmete Weg beginnt bei der Abzweigung aus der Ortsstraße „Klaus-Wiedemann-
Straße“ (km 0,000), FlurNr. 1018 und endet mit der Einmündung in die Ortsstraße „In der
Au“, FlurNr. 558/1 der Gemarkung Pfarrkirchen (km 0,026).

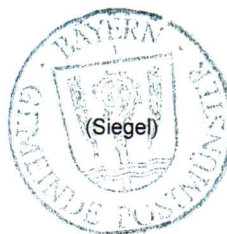
Träger der Straßenbaulast ist von km 0,000 bis km 0,026 die Gemeinde Postmünster.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als
bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro,
Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 12.10.2022
Gemeinde Postmünster

Stefan Weindl
1. Bürgermeister



Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angeheftet: 13.10.2022

Abgenommen: _____



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Postmünster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.